

Richtlinie zur Organisation für die Nominationskommission der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für
Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 10.11.2025

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,
gestützt auf § 25 Abs. 1 Statut der Universität Luzern («Universitätsstatut») und § 1 Abs. 2
Reglement zur Verleihung von Titular-, Honorar- und ständigen Gastprofessuren sowie von
Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern («Titelreglement»),
beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Nominationskommission (NK) ist eine ständige Kommission der Fakultät für
Gesundheitswissenschaften und Medizin.

² Die Fakultätsversammlung setzt die NK ein und legt deren Zusammensetzung und Aufgaben fest.

³ Die NK orientiert sich an den akademischen Vorgaben einer Berufungskommission an der
Universität Luzern.

§ 2 Aufgaben

¹ Der NK obliegen folgende Aufgaben an der Fakultät zur Beschlussfassung durch die
Fakultätsversammlung (FV):

- Nomination von geeigneten Personen für die Verleihung einer Professur für Medizinische
Wissenschaften
- Nomination von geeigneten Personen für die Verleihung von Titularprofessuren
- Prüfung von Anträgen für Klinische Dozenturen
- Prüfung von Eröffnungsanträgen für Habilitation und Umhabilitation
- Prüfung von Gutachtendenvorschlägen
- Einholung und Prüfung von Gutachten gemäss §§ 4 und 7 Titelreglement.

² Die NK prüft die akademischen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten in Lehre und
Forschung, gemäss §§ 4 und 7 Titelreglement.

³ Nach erfolgter Nomination und Prüfung der Kandidaturen durch die NK werden die Unterlagen zu
Handen über die FV zur Eröffnung der Verfahren zur Beschlussfassung durch den Senat
weitergeleitet.

⁴ Im Rahmen der Nominierungen achtet die NK auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter
gemäss §§ 9 und 52 Universitätsstatut.

§ 3 Mitglieder

¹ Die NK setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Dekanin oder dem Dekan
- b) den Prodekaninnen und den Prodekanen und deren Stellvertretungen
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden
- e) ein/e Chancengleichheitsdelegierte/r

Die Leiterin oder der Leiter des Studiendekanats sowie die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Der Vorsitz der NK wird durch den Prodekan oder die Prodekanin des Fachbereichs Medizin und medizinische Wissenschaften wahrgenommen.

Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Abs 1 werden durch die Fakultätsversammlung auf Vorschlag von der Dekanin oder dem Dekan für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Modus

¹ Die NK trifft sich in der Regel zu ein bis zwei Sitzungen pro Semester. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

² Beschlüsse im Zirkulationsverfahren sind zulässig, sofern allen stimmberechtigten Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

³ Es gelten die Regeln des Reglements betreffend Ausstand in Berufungs- und Beförderungsverfahren sowie in Verfahren auf Verleihung von Titeln einer Professorin oder eines Professors (SRL Nr. 539u).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch die Fakultätsversammlung am xx.xx.2025 in Kraft.